

Satzung

Präambel

Theater Strahl wurde 1987 von Reiner Strahl, Gila Schmitt und Wolfgang Stüßel gegründet mit dem Anspruch zeitgenössisches Theater für junge Menschen ab 12 Jahren zu machen.

Theater, das berührt, das bewegt, das nah an den Lebensrealitäten junger Menschen ist und das Impulse gibt, das eigene Leben und das gesellschaftliche Zusammenleben verantwortungsvoll zu gestalten. Nach sorgfältiger Recherche werden dazu Angebote und Produktionen entwickelt, die sich mit den Perspektiven, Ängsten, Wünschen und Fähigkeiten junger Menschen auseinandersetzen und in ihren gesellschaftlichen Kontext stellen.

Dabei spielen insbesondere Angebote für junge Menschen aus bildungsfernen Schichten und „Erstgänger*innen“, denen dadurch kulturelle Teilhabe und gesellschaftliche Bildung ermöglicht wird, eine zentrale Rolle. Sie können am Theater Strahl Kunst und Kultur als spielerisches und unterhaltsames Mittel für Reflexion und Auseinandersetzung mit persönlichen und gesellschaftlichen Themen, mit Emotionen und Konflikten erleben.

Theater Strahl fördert und produziert professionelles Theater für junges Publikum, unterstützt die Interdisziplinarität bei künstlerischen Prozessen und Produktionen und gibt jungen Menschen die Möglichkeit, Theater als Ausdrucksmittel zu nutzen und dessen gesellschaftliche Wirkmächtigkeit zu erleben.

Die Stifter*innen wollen die erfolgreiche Arbeit seit der Gründung von Theater Strahl fortführen und dauerhaft im Sinne der Gründer*innen verstetigen.

Die Stiftung Theater Strahl ist durch Einbringung der Gesellschaftsanteile der Theater Strahl gGmbH errichtet worden.

Die früheren Gesellschafter*innen der Theater Strahl gGmbH, namentlich

- Wolfgang Stüßel
- Karen Giese
- Anna Vera Kelle
- Matthias Kelle

sind durch die Einbringung der bisherigen Gesellschaftsanteile in die Stiftung zu Stifter*innen geworden.

Dies vorausgeschickt, haben die Stifter*innen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Theater Strahl**.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) in Deutschland und insbesondere in Berlin, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO). Die vorgenannten Zwecke werden insbesondere verfolgt durch die finanzielle und ideelle Unterstützung des Betriebes und den Unterhalt des Theaters Strahl in Berlin. Dies erfolgt durch die Mittelweitergabe gemäß § 58 Nr. 1 AO an die Theater Strahl gGmbH.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Verwendung der Mittel und Umsetzung obliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das anfängliche Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Dem Vermögen wachsen Zuwendungen der Stifter*innen oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zustiftungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen annehmen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 4

Werterhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft sind zulässig.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen grundsätzlich nur dessen Nutzungen sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (3) Die Stiftung darf zudem Zweckbetriebe (§ 65 AO) sowie auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO) zur Erreichung des Stiftungszwecks betreiben.
- (4) Das Grundstockvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bei dringendem Bedarf, insbesondere zur Fortsetzung bereits begonnener Maßnahmen, bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand und der Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes und mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung zuvor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln dieser Versammlung durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist. Die Rückführung des Betrages muss innerhalb der nächsten drei Geschäftsjahre aus zukünftigen Erträgen sichergestellt sein.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks müssen grundsätzlich die Teile ihrer Jahreserträge verwandt werden, die der Stiftung nach Bestreitung ihrer Aufwendungen verbleiben und die nicht nach den folgenden Absätzen 2 und 4 steuerunschädlich in eine Rücklage eingestellt oder ihrem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Aus dem Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres ist im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58 AO) ein angemessener Teil einer freien Rücklage zuzuführen.
- (3) Darüber hinaus kann die Stiftung ihre Mittel ganz oder teilweise eine Zweckerücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und/oder Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten vorbehaltlich der Regelung in § 58 Nr. 6 AO keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Beschlussfassungen aller Organe (auch Beschlussfassungen in gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat) können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach § 32 Abs. 2 BGB ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für die Zulässigkeit von virtuellen und / oder hybriden Sitzungen bzw. Beschlussfassungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder von den Stifter*innen und nach deren Ableben, oder wenn alle Stifter*innen ihr Recht nicht mehr ausüben können oder wollen, vom Stiftungsrat berufen. Die Stifter*innen berufen die Vorstandsmitglieder durch mehrheitlichen Beschluss in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung, wobei jede Stifterin und jeder Stifter zur Sitzung einladen oder zur schriftlichen Abstimmung auffordern darf. Beschlussfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eine Stifterin oder ein Stifter an der Abstimmung teilnimmt. Können sich die Stifter*innen auf eine Berufung nicht mehrheitlich einigen, obliegt die Berufung der Vorstandsmitglieder dem Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, im Innenverhältnis den Vertretungsumfang der Vorstandsmitglieder festzulegen und dem Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Der Stiftungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf nicht bindenden Vorschlag des etwa vorhandenen Vorstandes. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Stifter*innen gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (4) Dem Vorstand sollen nur natürliche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und sachverständig sind. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer durch Ablauf der Amtszeit auch bei Vollendung des 75. Lebensjahres, durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können von den Stifter*innen und nach deren Ableben, oder wenn sie ihr Recht nicht mehr ausüben können oder wollen, vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden; ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestzahl von zwei Mitgliedern, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung den Vorstand allein.

- (6) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung nach Maßgabe vorhandener Mittel. Die Vergütung hat den üblichen Vergütungen vergleichbarer Tätigkeiten in anderen Stiftungen und Einrichtungen zu entsprechen. Als Richtschnur soll dafür die Vergütung der eingebrachten Gesellschaft dienen – dies gilt insbesondere bei der operativen Führung von Zweckbetrieben zur Erreichung der Stiftungszwecke.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Solange die Stifter*innen dem Vorstand angehören, sind sie jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sofern kein Stifter mehr dem Vorstand angehört, kann der Stiftungsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Alleinvertretungsberechtigung eingeräumen. Zudem kann der Stiftungsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Im Übrigen handelt der Vorstand durch zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung haben, die im Innenverhältnis einzelne Zuständigkeiten festlegt. Gibt es zwischen den Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung oder Unterlassung einer Verwaltungsmaßnahme, so entscheidet auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder der Stiftungsrat darüber, ob die Maßnahme durchgeführt wird oder unterbleiben soll. Der Vorstand ist an den Beschluss gebunden. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und deren Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter*innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Durchführung der Satzungszwecke und ggf. die Führung bestehender Zweckbetriebe,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die laufende Führung von Büchern entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 ff. HGB),

- d) zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Erstellung eines Jahresabschlusses der Stiftung im Sinne des § 242 HGB (Jahresbericht).
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand auf Kosten der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss von Mietverträgen,
 - b) die Zusage von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt (auch verteilt über mehrere Jahre) im Zeitpunkt der Zusage ein Drittel der Jahreserträge der Stiftung aus dem vorhergehenden Geschäftsjahr übersteigen würde.
- (6) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss weitere Maßnahmen der Geschäftstätigkeit des Vorstandes seiner Zustimmung oder Genehmigung unterwerfen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Die Stiftungsratsmitglieder werden auf nicht bindenden Vorschlag des Vorstands oder des Stiftungsrates von den Stifter*innen und nach deren Ableben, oder wenn alle Stifter*innen ihr Recht nicht mehr ausüben können oder wollen, vom Vorstand und vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung berufen. Die Stifter*innen berufen die Stiftungsratsmitglieder durch mehrheitlichen Beschluss in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung, wobei jede Stifterin und jeder Stifter zur Sitzung einladen oder zur schriftlichen Abstimmung auffordern darf. Beschlussfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eine Stifterin oder ein Stifter an der Abstimmung teilnimmt. Können sich die Stifter*innen auf eine Berufung nicht mehrheitlich einigen, obliegt die Berufung der Stiftungsratsmitglieder dem Vorstand und dem Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung. In den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat ist Beschlussfähigkeit gegeben bei Anwesenheit aller zum Zeitpunkt der Sitzung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder und mindestens drei Viertel aller zum Zeitpunkt der Sitzung im Amt befindlichen Stiftungsratsmitglieder.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen nur natürliche Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates und deren erste, zum Teil abweichende, Amtszeiten, ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet außer durch Ablauf der Amtszeit auch bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Stiftungsratsmitglied bleibt auch nach Erreichen der Altersgrenze noch so lange im Amt, bis ein Nachfolger*in bestellt ist, wenn sonst die Mindestzahl der Stiftungsratsmitglieder unterschritten wäre. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Sind weniger als drei Mitglieder des Stiftungsrates vorhanden, ist der Stiftungsrat unverzüglich zu vervollständigen. Bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats bilden die verbliebenen Organmitglieder den Stiftungsrat allein. Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (7) Ein Stiftungsratsmitglied kann von den Stifter*innen und nach deren Ableben, oder wenn sie ihr Recht nicht mehr ausüben können oder wollen, vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Versammlung mit dem Vorstand bei Anwesenheit aller zum Zeitpunkt der Versammlung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden; Satz 2 bleibt unberührt. Das betroffene Stiftungsratsmitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm / Ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Stifter*innen gehören dem Stiftungsrat als Vorsitzende*r oder stellvertretende*r Vorsitzende*r an. Solange mehrere Stifter*innen Mitglieder des Stiftungsrats sind, wählen sie aus ihrer Mitte im Rahmen einer Stiftungsratssitzung eine*n Vorsitzende*n und einen stellvertretende*n Vorsitzende*n. Gegebenenfalls weitere dem Stiftungsrat angehörende Mitglieder sind von dieser Beschlussfassung ausgeschlossen. Beschlussfähigkeit ist insoweit bereits gegeben, wenn nur eine Stifterin oder ein Stifter an der Abstimmung teilnimmt. Können sich die Stifter*innen nicht einigen, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben die Aufgabe ehrenamtlich aus. Die Stiftungsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Fahrt- und Reisekosten zu den steuerlich anerkannten Pauschalsätzen oder in nachgewiesener Höhe. Weitere im Rahmen der Stiftungsrats Tätigkeit getätigten Aufwendungen werden -sofern zuvor vom Vorstand genehmigt- erstattet.
- (10) Die berufliche Tätigkeit eines Stiftungsratsmitgliedes im Auftrage der Stiftung ist zulässig und im ortsüblichen Rahmen zu vergüten nach Maßgabe vorhandener Mittel.

- (11) Zu gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Stiftungsrates lädt der / die jeweilige Vorsitzende des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die gemeinsame Sitzung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens Dreiviertel der Mitglieder des jeweiligen Organs an der Beschlussfassung teilnehmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Organmitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung (Umlaufverfahren). Der * die Vorsitzende* oder der *die stellvertretende Vorsitzende* lädt alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zu den Sitzungen ein oder fordert sie zur (schriftlichen) Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind bzw. sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der *dem Vorsitzende*n oder im Verhinderungsfalle von der *dem stellvertretende*n* Vorsitzenden* zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter*innen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die Beschlussfassung über
- a) Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Eine Inanspruchnahme des Grundstockvermögens nach § 4 Abs. 4 Satz 1,
 - d) Die Bestellung eines / einer Wirtschaftsprüfer(s) (in) oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zwecks Prüfung des Jahresberichts des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 3 Lit. d) – Der Prüfungsauftrag

muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und sonstigen Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftGBln) erstrecken -,

- e) Würdigung des Prüfergebnisses des Abschlussprüfers,
- f) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes (vgl. § 8 Abs. 3 Lit. d),
- g) Jährliche Entlastung des Vorstandes,
- h) Festlegung der Vergütung an den Vorstand gem. § 7,
- i) Zustimmungsbefürftige Geschäfte des Vorstandes nach § 8 Abs. 5 und 6,
- j) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat auf Kosten der Stiftung Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der*die Geschäftsführer*in und Sachverständige, dürfen an der Sitzung des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung,

Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Zulegung zu einer anderen Stiftung

- (1) Beschlüsse, die die Satzung ändern (z. B. zur Anpassung an veränderte Verhältnisse unter Beachtung des in der Satzung zum Ausdruck gebrachten Stifterwillens, zur Erleichterung der Erfüllung des Stiftungszwecks, zur Verbesserung der Stiftungsarbeit), werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich des Absatzes 2 jeweils vom Vorstand und vom Stiftungsrat mit drei Viertel Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung derjenigen Stifter*innen, die Mitglied des Vorstands und des Stiftungsrates sind. Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme der Stifter*innen beschlossen werden, wenn sie Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrates sind.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, über die Auflösung der Stiftung, ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder ihre Zulegung zu einer anderen Stiftung, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder der Organe der Stiftung gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder dieser Versammlung aus Vorstand und Stiftungsrat.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf die **Jugend- und Familienstiftung des Landes Berlin (jfsb)** zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftGBln).
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder ihre Zulegung zu einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftGBln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschriften der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen,
 - b) den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Jahresabschluss sowie - sofern nach § 11 Absatz 2 Nr. d bestellt- den Prüfbericht des Abschlussprüfers einzureichen; dies soll innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, falls ein Abschlussprüfer bestellt wurde, sonst innerhalb von vier Monaten. Die Stiftungsratsbeschlüsse sind gemäß § 11 Abs. 2 Lit. f) und g) sind beizufügen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

